

ren, oder *Colono* nichts zur Schulb oder Last gelegt werden kann, was nun

999, vorherörter Maassen bei ganzen Pachtgütern verordnet werden, ein solches findet nach seiner Art auch bei einzelnen Grundstücken, Aedern und Wiesen statt, also daß es in Ansehung des erlittenen Schadens, und desfalls gebührenden Nachlasses auf gleiche Weise zu halten seye. Und gleichwie übrigen

1000. allen zweifelhaften Fällen, und ohnmöglich in gesame voranzusehenden Umständen nach keine gewisse Maass gegeben werden kann, so halten Wir Uns wegen deren hierin nicht begriffenen Fällen nicht allein anderweite Verordnung bevr, sondern es ist auch Unsere gnädigt und ernstliche Willensmeinung hiemit, daß all- und jede Gerichte bei denen sich etwa hierüber erregenden Streitigkeiten die Güte nicht außer Acht lassen, sondern vielmehr in *quacunq; iudicii parte* durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schidliche Erinnerungen beide Theile in Güte auseinander zu setzen, mithin alle weilkäuffige, und kostbare Rechtsfertigungen zu verhüten, äußerst beflissen seyn sollen, nachdem auch

1000. annoch zu hoffen stehet, daß dem Land wegen geschehenen Lieferungen, und erlittenen *Fouragierungen* einige Vergütung angeblich, so halten Wir auch Uns nach Maassgab einer solcher ersolgender Vergütung diese Unsere bereits erlassene Verordnung zu minderen, und zu ändern ausdrücklich bevor.

Befehlen solchermach Unseren Landesherrn und Räthen in Westphalen, Drösten, Unterherren, Richteren und Vogreuen, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freieiten, fort Scheffen und Vorsteheren aufm Land hiemit gnädigt, gegenwärtige Unsere Verordnung auf denen Canzlen, auch sonst gewöhnlicher Arten und Maassen publiciren, und *respective affigiren*, so dann deren gehorsamste Vollziehung, mit allem Fleiß, Ernst und Eifer ihnen bestens angelegen seyn zu lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 19ten November 1763.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L. S.)

J. W. J. Keiffen,

Beilage V. b.

Verordnung vom 9ten Mai 1766.

(Churbölmische Edikten: Sammlung von 1772. 1. Band.
2. Abth. 1. Abth. 30. Stük. Seite 85.)

Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich Erzbischof zu Coln u. Nachdemmalen Uns die beglaubte Anzeig geschehen, daß verschiedene Gutsherrn Unseres Herzogthums Westphalen sich durch den Eigennuß so weit verzeihen lassen, daß selbige die Gründe von denen Höfen wegnehmen, und selbige stükweis zum höchsten auspachten, dadurch aber veranlassen, daß die Schaz: *Receptores* irre gemacht, und die Registreren in Unordnung gebracht, die Hefe selbst aber ganz verwüster werden; als befehlen Wir zu Vorbeugung dieses dem gemeinen Landesbesten so schädlichen Unwesens hiemit gnädigt, diejenige Gutsherrn, sie seyen geist: ablich oder bürgerlichen Stands, welche solcher Gestalt die Gründe, es sei völlig oder auch nur zum Theil von denen Höfen wegnehmen, und *Parcelenweis* auspachten, für das ganze auf dem Hof haftende Schaz: *Quantum, tam pro praeterito, quam suuro* angesehen, und ohne einige Rücksicht von denen B: ämtern darauf *exequirt* werden sollen. Wir wollen zugleich mehrbesagten Gutsherrn nachdrucksamst eingebunden haben, die etwa auf solche unerlaubte Art verpflanzte Höfe inner Jahreszeit nach Verkündigung dieses, zu *consolidiren*, und mit tüchtigen und frommen *Colonis* zu besetzen, und damit die Erhebung deren Schazungen auf alle rechtliche Weise erleichtert werde, so sollen obgedachte Gutsherrn nicht besugt seyn, ihre jährliche Pächte bezutreiben, als lang denen Höfen ein Schazrückstand zu Last stehet; sollten aber dieselbe solchane Pächte *exequirt*, oder von denen *Colonis* geliefert empfangen haben, so sollen dieselbe für das darauf haftende Schaz: *Quantum*, mit Vorbehalt jedoch des Rückgriffs gegen den *Colonen* haften, und dafür *exequirt* werden. Befehlen solchermach Unseren geist: und weltlichen Ober: und Unter: auch unterherrlichen Gerichten Herzogthums Westphalen, auch jedermann gnädigt, dieser Unser gnädigster Verordnung *in iudicando*, und sonst sich gehorsamst zu fügen und dawider Niemand zu beschweren. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9. Mai 1766.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L. S.)

J. W. J. Keiffen

XXX.

Die Gutsherrn, so einige Stük vom Gut absondert, sollen für das ganze Schazung Quantum haften, das verpflanzte wieder umd bestritten, und als lana ein Schazung: Rückstand vorband den keine Pächte eintreiben.